

10 Zwischennutzungen: Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1); Abstimmungsbotschaft; 1. Lesung

Gemeinderatsantrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Zwischennutzungen: Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1); Abstimmungsbotschaft.
 2. Er genehmigt die Vorlage und beantragt den Stimmberechtigten der Stadt Bern die Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) betreffend Zwischennutzungen. (XX Ja, XX Nein, XX Enthaltungen)
 3. Er genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten. (XX Ja, XX Nein, XX Enthaltungen)
- Bern, 7. April 2021

Anträge

1.	SVP	Nichteintretensantrag: Auf die Vorlage sei nicht einzutreten
2.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage, das Geschäft bei einem anerkannten externen Gutachter einer schweizerischen Rechtsfakultät hinsichtlich <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht, insbesondere im Hinblick auf die Verfassungsmässigkeit, aber auch hinsichtlich der Kompetenz der Stadt zur Gesetzgebung zu überprüfen; 2. der der Stadt drohenden Prozessrisiken und Prozesskosten bei Einlegung allfälliger Rechtsmittel abzuschätzen. der Abschätzung der Risiken infolge der der Stadt drohenden Schadenersatzansprüchen, wegen Ermöglichen langer Zwischennutzungen in öffentlichem Interesse mit z.T. störenden Immissionen durch Betroffene Grundeigentümer.
3.	FDP/JF	Art 27a (neu) [...] Abs. 3: Im Sinne von Absatz 2 zonenkonforme Zwischennutzungen können für eine Dauer von bis zu fünf drei Jahren bewilligt werden, wenn [...] Abs. 4: Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 noch gegeben, kann die Baubewilligungsbehörde die Dauer der Zwischennutzung auf maximal acht fünf Jahre verlängern.
4.	FDP/JF	Art 27a (neu) Abs 5: <i>streichen</i> .
5.	SVP	Art. 27a Abs. 2 Bst. a («der Erfüllung einer öffentlichen Anlage») sei zu streichen.
6.	SVP	Art. 27a Abs. 2 Bst. b sei zu streichen.
7.	SVP	Art. 27a Abs. 3 Im Sinne von Absatz 2 zonenkonforme Zwischennutzungen können für eine Dauer von bis zu fünf zwei Jahren bewilligt werden, wenn [...]
8.	SVP	Art. 27a Abs. 4 Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 noch gegeben, kann die Baubewilligungsbehörde die Dauer der Zwischennutzung auf maximal acht drei Jahre verlängern. [...]

PVS-Referentin *Brigitte Hilty Haller* (GFL): Vorab bedanke ich mich ganz herzlich bei der Verwaltung, insbesondere bei Alice Bögli, Projektleiterin beim Stadtplanungsamt, die mich bei der Vorbereitung dieses Geschäfts unterstützte.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Bauordnung sollen temporäre Nutzungen ermöglicht werden, auch wenn die reguläre Zonenordnung diese Nutzung nicht zulassen würde. Bis anhin war es so, dass die Stadt Bern in aufwendigen Verfahren Ausnahmegewilligungen erteilt hat, wenn

das Begehren nach einer Zwischennutzung formuliert wurde. Dies natürlich nur, wenn Sinn und Zweck einen Mehrwert für die Gesellschaft boten, und nicht partikulären Interessen galten. So zum Beispiel bei der Zwischennutzung zur Stadtbelebung im Viererfeld für Schulprovisorien während Schulhaussanierungen oder für Zwischennutzungen von leerstehenden Gebäuden, wie zum Beispiel dem Zieglerhospital, um nur einige zu nennen.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen definiert der Kanton Bern. Das heisst, dass die Baubewilligungspflicht, das Verfahren generell und die Ausnahmeregelungen weiterhin vom Kanton bestimmt werden. Die Gemeinden haben jedoch Spielraum, den es zu nutzen gilt. In folgenden Bereichen besteht solcher Spielraum: In der Definition von Zwischennutzungen als zonenkonforme Nutzung, in der zeitlichen Beschränkung und Anwendung kommunalen Baurechts sowie in der Wiederherstellungspflicht.

Die neuen Regelungen sind folgende: Artikel 27a beinhaltet die Definition, dass Zwischennutzungen befristete Nutzungen aller Art darstellen. Die grundlegenden Bedingungen müssen erfüllt sein, namentlich die Zonenkonformität: Das heisst, die Zwischennutzung muss zonenkonform in allen Zonen sein, ausser in Schutz- und Landwirtschaftszonen, wenn es einerseits um die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe geht oder andererseits kein Bedarf am bewilligten Zweck besteht. Weitere Bedingungen, die kumulativ gelten, sind folgende: Die Umnutzung gilt für bestehende oder neu erstellte, leicht entfernbare Bauten – sogenannte Fahrnisbauten – ohne ein festes Fundament. Weiter muss die Einhaltung kantonaler und eidgenössischer Vorschriften sichergestellt werden, welche immer übergeordnet gelten und über dem Gemeinde-recht stehen. Unter Buchstabe c wird die Grenzabstandsregelung genannt, auch diese ist einzuhalten und unter Buchstabe d die Einhaltung der Lärmempfindlichkeitsstufen. Es dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Neu hinzu kommt eine Befristung auf fünf Jahre, die auf acht Jahre verlängerbar ist. Bei einer erneuten Planung können maximal zwei Jahre angehängt werden. Verlängerungen sind ausgeschlossen, wenn die vorher genannten Bedingungen nicht eingehalten worden sind. Und – ganz wichtig – nach Ablauf der Befristung muss der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden, also auch allfällige Holzbauten müssen abgeräumt und entsorgt werden.

Eine Zwischennutzung muss im konkreten Fall in erster Linie kantonale und eidgenössische Vorgaben erfüllen: Das Umweltschutzgesetz einhalten, insbesondere betreffend den Lärmschutz, Erschliessungsvorgaben erfüllen, feuerpolizeiliche Vorschriften beachten, dem Denkmalschutz entsprechen sowie Gewerbe- und Gastgewerbe-gesetzgebung berücksichtigen.

Von kommunalen Vorschriften wiederum kann abgewichen werden, wie beispielsweise von Bauklassenvorschriften. Folglich sind Länge, Höhe oder Geschos-zahl der temporären Bauten auf den entsprechenden Arealen, die Grenzabstände und speziellen Vorschriften in der Überbauungsordnung verhandelbar.

Während der gesamten Revision der Bauordnung hat eine Mitwirkung stattgefunden, aus der folgende Punkte aufgenommen wurden: Die Grenzwerte des Lärmempfindlichkeitsstufenplans müssen immer eingehalten werden, hier gibt es keine Ausnahmen. Die Verlängerung auf acht Jahre wurde in der Mitwirkung gewünscht. Während eines laufenden Verfahrens, das bereits öffentlich aufgelegt worden ist, kann die Zwischennutzung bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Planung bewilligt werden.

In der Stadt Bern gibt es verschiedene Zwischennutzungen. Wenn die betreibenden Personen wirten wollen, muss zwingend eine Gastrobewilligung eingeholt werden und die vorgegebenen Öffnungszeiten sind verbindlich.

Die Kommission PVS hat die Teilrevision und die Abstimmungsbotschaft grossmehrheitlich gutgeheissen. Ich empfehle dem Stadtrat, der Empfehlung der PVS zu folgen.

Antragssteller *Alexander Feuz* (SVP) zu den Anträgen Nr. 1 und 2 sowie 5-8 SVP: Wenn Sie den Begriff Zwischennutzung hören, meinen Sie, es handle sich um etwas Vernünftiges und

Sinnvolles. Näher betrachtet, stellt dieses Geschäft aber eine gefährliche Mogelpackung dar und wir haben deshalb verschiedene Anträge gestellt. Ich hoffe, die anderen Parteien stimmen diesen zu, wenn die Konsequenzen der Vorlage erstmal offen dargelegt worden sind.

Man darf sich vom Titel der Vorlage nicht blenden lassen, sondern muss die Vorlage genauestens lesen und überlegen, was genau verlangt wird: Antrag Nr.°1 ist ein Nichteintretensantrag, da die Vorlage gegen übergeordnetes, eidgenössisches sowie kantonales Recht verstösst, namentlich die Bundesverfassung (BV), die Verfassung des Kantons Bern (KV), die Eigentums-garantie, die Wirtschaftsfreiheit, Zivilgesetzbuch (ZGB) und Obligationenrecht (OR) und weitere gesetzliche Bestimmungen. Es gibt also Zwischennutzungen, die bis zu acht Jahre dauern können. Weiter wird das Gemeinwesen privilegiert, im Sinne des öffentlichen Interesses. Was das genau bedeutet, zeige ich Ihnen gerne an einigen Beispielen. Als Nachbar könnten Sie entsprechend gewaltige Nachteile erfahren, sollte eine Zwischennutzung vom Gemeinwesen bewilligt sein und die «Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe» beinhalten, was einer Enteignung gleichkommt. Stellen Sie sich vor, Sie wohnen mit ihrer Familie in einem Einfamilienhaus und direkt daneben wird eine Drogenabgabestelle eingerichtet, die dann für acht Jahre bleiben darf. Sie haben praktisch keine Möglichkeit, etwas dagegen zu unternehmen, ausser der Ergreifung von Rechtsmitteln, was teuer ist und lange dauert. Wenn Sie diese Situation nicht erleben wollen, empfehle ich Ihnen, auf diese Mogelpackung gar nicht erst einzutreten: Zurück an den Absender!

Antrag Nr.°2 ist ein Rückweisungsantrag mit drei Ziffern. Wir wollen, dass ein anerkannter Gutachter einer schweizerischen Rechtsfakultät dieses Geschäft prüft, insbesondere betreffend die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht, ihrer Verfassungsmässigkeit sowie hinsichtlich der Kompetenz der Gesetzgebung. Weiter sollen die drohenden Prozesskosten abgeschätzt werden und ebenso das Prozessrisiko. Der Fall mit dem Einfamilienhaus und der Drogenabgabestelle, die auch eine Kehrichtsammelstelle sein könnte oder eine Werkstätte von Bernmobil, zeigt bildlich auf: Der Hausbesitzer erfährt Nachteile und kann Entschädigungsforderungen stellen, bei einer Enteignung würde ihm Geld zustehen. Ich meine, dass er auch Anspruch auf Ersatz hat. Dies muss geprüft werden, da es vom Gemeinderat ungenügend in Betracht gezogen wurde. Eine Rückweisung ist aus unserer Sicht zwingend nötig, respektive eine intensive Prüfung und Betrachtung der Sachlage. Sobald das Gesetz nämlich gemacht ist, wird es gewaltige Entschädigungsforderungen nach sich ziehen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine sorgfältige Überprüfung kostengünstiger als teure Rechtsstreitigkeiten und Folgeprozesse im Nachhinein. Es kann auch der Fall eintreten, dass der Hauseigentümerverband (HIV) auf einen Weiterzug verzichtet und jemand trotzdem Entschädigungsforderungen stellt. Konkrete Beispiele, was passieren kann, werde ich Ihnen noch aufzeigen.

Zu Antrag Nr.°5: «Die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe» ist eine extreme Privilegierung. Hier werden den Eigentümern von betroffenen Parzellen grosse Nachteile auferlegt: Im Vortrag ist zu lesen, dass eine öffentliche Aufgabe auf jeden Fall als zonenkonform gilt, unabhängig davon, ob die von der Zwischennutzung betroffene Liegenschaft noch für den ursprünglich bewilligten Zweck dienen könnte oder nicht. Weiter ist zu lesen: «Die Zwischennutzung dient der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe – was sehr offen formuliert ist – wenn dadurch eine Aufgabe der öffentlichen Hand wahrgenommen wird, wie zum Beispiel das Schul- oder Spitalwesen, die Wasserentsorgung, die Landesverteidigung usw. Ob die Aufgabe von der Gemeinde, vom Kanton oder vom Bund erfüllt wird, spielt keine Rolle. Darunter fallen auch Aufgaben, welche sich die Gemeinde gemäss Gemeindegesetz selber gibt». Es besteht also für Privateigentümer das Risiko, dass neben der eigenen Parzelle eine weitere Drogenabgabestelle, eine Entsorgungsstelle, eine Reparaturwerkstätte, ein Sozialprojekt oder eine lärmige Kulturnutzung einzieht, die stört. Wir warnen vor diesen Risiken und es besteht noch eine Chance, diese zu verhindern. Wir befürchten auch weitere Nachteile wie Zivilprozesse, die unseren Bürgern erspart werden müssen. Die Stadt darf ihre Versäumnisse bei der Schulraumplanung nicht auf

Kosten der betroffenen Nachbarn und Eigentümer ausbügeln versuchen. Ihnen sind die Fehler der RGM-Regierung bei der Schulraumplanung bekannt, diese sollen nun mit der Teilrevision zu den Zwischennutzungen korrigiert werden. Wenn das Geschäft den Titel «Gesetz über die Ermöglichung öffentlicher Bauten» trüge, hätte es aber keine Chance. Das Vorhaben wird also schön verpackt und als Zwischennutzung betitelt. Es liegt an uns, dies zu erkennen und zu benennen. Hierzu zitiere ich einen Satz aus Wilhelm Tell: «Die braune Liesel kenn ich am Geräusch». Die Sache darf nicht gutgeheissen werden.

Zu Antrag⁶ SVP: (*zitiert Antrag⁶*) Diesem Reglement müssen alle Zähne gezogen werden, ansonsten führt dies zu grossen Problemen. Des Weiteren ist eine Zwischennutzung mit einer Dauer von fünf Jahren viel zu lange. Bei zwei Jahren besteht eine gewisse Garantie, dass Zwischennutzungen mit störendem Charakter nicht zu einem Providurium werden. Bei einer Bewilligung für zwei Jahre wird sorgfältiger überlegt, ob tatsächlich eine Werkstatt mit hohen Investitionskosten oder eine Kehrrechtsammelstelle mit unterirdischen Containern eingerichtet werden soll oder eher nicht. Zwei Jahre sind besser als fünf, wobei Verlängerungen sehr wahrscheinlich zugelassen würden, die gesamte Dauer einer Zwischennutzung drei Jahre aber nicht übersteigen darf. Die acht Jahre stellen eine rot-grüne Mogelpackung dar. Die Stadt Bern versucht ihre planerischen Versäumnisse auf Hauseigentümer, Nachbarn, Mieter, Kleinkinder, Anwohner und Betagte abzuwälzen. Deshalb bitte ich um Unterstützung unserer Anträge.

Antragssteller *Tom Berger* (FDP) zu den Anträgen³ und 4 FDP/JF: Gouverner, c'est prévoir! Es kann nicht in jeder Situation ein Leerstand vermieden werden. Es gibt immer wieder Situationen, in welchen es äusserst kurzfristig zu einem Leerstand kommen kann. In solchen Fällen ist es richtig, eine Liegenschaft zur Zwischennutzung freizugeben, anstatt einen längeren Leerstand in Kauf zu nehmen. Fünf Jahre sind aber genug, um allfällig notwendige Zonenplanänderungen durchzuführen, um eine Zwischennutzung zonenkonform zu machen, die dann entsprechend keine Zwischennutzung mehr ist. Oder aber andersherum: Fünf Jahre sind ebenfalls genug, um die Liegenschaft einer zonenkonformen Nutzung zuzuführen. Aus diesem Grund stellen wir den Antrag, dass Artikel^{27a} Absatz³ von heute fünf auf drei Jahre reduziert wird und eine Verlängerung entsprechend nicht auf acht, sondern fünf Jahre möglich wäre. Entsprechend könnte Artikel^{27a} Absatz⁵ ersatzlos gestrichen werden, da die Möglichkeit auf Verlängerung um weitere zwei Jahre eine Gesamtdauer von zehn Jahren, ermöglicht, was mit einer Zwischennutzung nichts mehr zu tun hat.

Diskussion siehe Traktandum 11.

10 Fortsetzung: Zwischennutzungen: Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1); Abstimmungsbotschaft; 1. Lesung

Fortsetzung: Fraktionserklärungen

Michael Ruefer (GLP) für die Fraktion GLP/JGLP: Die Motionärinnen haben den Sechser im Lotto gezogen, denn noch bevor ihr Vorstoss vom Stadtrat überwiesen ist, hat der Gemeinderat, nebst der Antwort auch eine Revision auf den Weg gebracht. Auf diesen Umstand kann der Stadtrat nicht allzu stolz sein, zumal die Bewältigung unserer Geschäftslast eher ein Trauerspiel ist – aber das ist ein anderes Thema. Leider können wir auf die Arbeit des Gemeinderats auch nur halbwegs stolz sein: Hier hat der Elefant eine kleine Maus geboren. Gemäss der vorgesehenen Änderung der Bauordnung ändert in der Bewilligungspraxis de facto nur wenig. Nur die Ausnahmegewilligung wird tangiert, Baubewilligungen bleiben für Zwischennutzungen weiterhin

notwendig, denn hier gilt übergeordnetes Recht. Dasselbe gilt für den Lärmschutz, die Erschliessung, die feuerpolizeilichen Vorschriften, den Denkmalschutz, die Grenzabstände usw. Aber immerhin ist die rechtliche Ausgangslage mit der expliziten Erwähnung der Zwischennutzungen nunmehr geklärt. Es ist zu erwarten, dass fortan weniger Ausnahmen erteilt werden müssen, und dass infolgedessen auch weniger Einsprachen erhoben werden. Gerade bei anstehenden Zonenplanänderungen sind Zwischennutzungen ein sinnvolles Instrument: Wenn eine Industriebranche zu einem Quartier mit Mischnutzung entwickelt wird und kein Bedarf mehr für den geltenden Nutzungszweck besteht, werden neue Zwischennutzungen möglich. Für relativ lange Übergangszeiten braucht es also keine Zonenplanänderungen mehr. Eine solche Änderung dauert nämlich in der Regel länger als die gesamte Zwischennutzungszeit. Das heisst konkret, dass zum Beispiel im Zieglerspital weitere, private Nutzungen für Wohn-, Gewerbe- oder Dienstleistungszwecke möglich werden. Bislang sind diese Nutzungen auf ein Drittel der Geschossfläche beschränkt. Auch die Regeln betreffend die Abstände sind für Zwischennutzungen offener geworden, beispielsweise in Wohnzonen. Folgende Bemerkung zu Artikel 27 Absatz 2b, der unglücklich formuliert ist. Da steht: Nur wenn «objektiv kein Bedarf mehr» für den ursprünglichen Nutzungszweck besteht, darf eine Zwischennutzung bewilligt werden. Wir sind der Ansicht, dass es bei Wohnungsnot in einer Wohnzone möglich sein muss, in einem stark sanierungsbedürftigen Wohnhaus eine Zwischennutzung unterzubringen, die nicht dem Zweck des Wohnens dient. Ein Leerstand ist nicht im Interesse der Bevölkerung oder einem lebendigen Quartier. Da ein Änderungsantrag zu diesem Buchstaben übertrieben wäre, appellieren wir an die Baubewilligungsbehörde, für eine weitsichtige Umsetzung zu sorgen. Wahrscheinlich trifft der Gemeinderat in seiner Antwort vom Dezember 2016 mit der Aussage, dass unbürokratische Bewilligungen für Zwischennutzungen – auch betreffend Lärmvorschriften oder die Erschliessung – nur über die kantonale Gesetzgebung zu erreichen sind, den Nagel auf den Kopf. Zwischennutzungen werden also sicherlich nicht bewilligungsfrei. Wir lehnen alle Änderungsanträge ab. Wenn wir schon mithelfen, eine Maus zu gebären, soll die Geburt auch möglichst schlank durchgehen. Es handelt sich um eine kleine Teilrevision der Bauordnung, die in der Praxis kaum Auswirkungen zeitigt.

Alexander Feuz (SVP) für die SVP-Fraktion: Diese Vorlage gleicht einem Wolf im Schafspelz. Nach aussen sieht sie aus wie ein braves Schaf, aber im Kern steckt ein roter Wolf. Diese Vorlage dient der Stadt dazu, die bei der Schulraumplanung begangenen Fehler zu korrigieren. Darüber hinaus kann sie eine Zone für alternative Wohnnutzungen zum öffentlichen Interesse erklären, oder eine andere Nutzungsform, die niemand haben will, welche man dann in der Nähe unliebsamer Nachbarn oder auf irgendeiner freien Parzelle deponieren kann. Das ist das Gefährliche an diesem roten Wolf im liberalen Schafspelz: «Zwischennutzung» tönt auf Anhieb sympathisch, aber am Ende dient das Ganze vor allem der Stadt, die die Sache geschickt eingefädelt hat, indem sie die Worte «Was der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient» zum Zweck setzt. In diese Formulierung lässt sich alles hineinpacken. Auf dieser Basis kann man ein alternatives Wohnprojekt, eine Deponie für allerlei Stoffe, eine Institution für Problemfälle und vieles mehr realisieren. Die betroffenen Nachbarn müssen das dann bis zu acht Jahre lang über sich ergehen lassen. Diese Möglichkeit teilt sich die Stadt mit dieser Regelung zu. Eine solche Vorgehensweise ist nicht liberal, weil sie im Schlepptau ein Vehikel hat, das der Stadt bislang noch gefehlt hat, damit sie auch noch dem letzten Bürger das Leben in der Stadt Bern vergällen kann. Gegen eine Zone oder ein Bauvorhaben kann man Einsprache einlegen. Solange ein Verfahren hängig ist, kann man unter Umständen eine Zwischennutzung zulassen. Vielleicht möchte eine Genossenschaft eine Siedlung bauen, was der Stadt zusagen würde. Für den Fall, dass die Anwohner Einsprache gegen das Vorhaben einlegen, kann man dort eine unattraktive Zwischennutzung installieren, in der Hoffnung, dass die Einsprachen zurückgezogen werden. So schlägt man zwei Fliegen auf einen Streich. Das ist eine der grossen Gefahren,

die sich hinter diesem roten Wolf im liberalen Schafspelz versteckt. Bitte stimmen Sie unseren Anträgen zu und lehnen sie diese Vorlage, in dieser Form ab. Mit ihr fabrizieren Sie etwas Sozialistisches, ja fast Kommunistisches, unter schönem Vorwand. – Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) schien einst auch schön und gut. Aber: Wenn man hinter den schönen Schein blickt und die Vorlagen im Detail anschaut, erkennt man, dass es am Ende schlecht herauskommen wird. Dazu muss man klar Nein sagen.

Stadtpräsident *Alec von Graffenried*: Danke für die Debatte, danke für das Referat. Der Gemeinderat hat ein einfaches Ziel: Zwischennutzungen zu erleichtern. Dazu wollen wir unseren Spielraum innerhalb des übergeordneten Rechts nutzen und zugleich einen Auftrag des Stadtrats erfüllen. Wir befürworten Zwischennutzungen aus dem einfachen Grund, dass wir der Meinung sind, dass unsere Verfahren viel zu lange dauern. Sie sollten schneller ablaufen. Manche der Gründe, die eine Beschleunigung der Verfahren verhindern, verstehe ich nicht. Jedenfalls führt dies dazu, dass viele Bauten nicht ihrer potenziellen Nutzung entsprechend genutzt werden können. Das wollen wir erleichtern, indem wir uns zu den Zwischennutzungen bekennen. In einer immer dichter werdenden Stadt ist es sinnvoll, Zwischennutzungen zu ermöglichen. Wir wollen Leerstände vermeiden. Das gilt für Bereiche mit öffentlichen Nutzungen, aber selbstverständlich auch dort, wo Private von Zwischennutzungen profitieren können. Unterm Strich gibt es viel mehr private als öffentliche Liegenschaften. Unterm Strich werden die Privaten mehr von der neuen Regelung profitieren als die öffentliche Hand. – Leider hört Stadtrat Feuz nicht zu, wenn ich versuche, auf seine Vorwürfe zu antworten.

Nehmen wir die Liegenschaften der Swisscom an der Ostermundigenstrasse als Beispiel: In den ungenutzten Büroräumlichkeiten könnten zusätzliche Wohnnutzungen ermöglicht werden. Etliche Beteiligte könnten von einer Zwischennutzung dieser Gebäude profitieren. Vielleicht muss noch ein Verfahren angestrengt werden, damit das möglich wird. Unserer Cassandra, Alexander Feuz, der allerlei schreckliche Nutzungen beschwört, die widerrechtlich, auf Basis der neuen Bestimmung angesiedelt werden könnten, gebe ich auch folgendes zu bedenken: Selbstverständlich ist immer ein Baubewilligungsverfahren erforderlich. Ein solches Verfahren kann mittels Einsprachen und Beschwerden bekämpft werden. Da diese Verfahren lange dauern, kann eine Zwischennutzung dadurch vereitelt werden. Es ist in keiner Weise so, dass unliebsame Nutzungen telquel irgendwo angesiedelt werden können. Das weiss auch Alexander Feuz. Das Ziel bei Zwischennutzungen besteht darin, dass sie rasch umgesetzt werden können; dies geht nur im Einvernehmen mit der Nachbarschaft. Das ist in den meisten Fällen möglich und bietet keine Schwierigkeiten. Insbesondere die Unterbringung öffentlicher Nutzungen wie Schulnutzungen findet in der Regel rasch die Zustimmung der Nachbarschaft. Die Befürchtungen der SVP sind übertrieben. Man darf die Wirkung dieser Neuerung nicht überschätzen. Diese Anpassungen sind ein kleines, aber hoffentlich wirksames Mittel, innerhalb des beschränkten Anwendungsbereichs, der zur Verfügung steht, damit wir die Entwicklung und Verdichtung der Stadt voranbringen können. Bitte stimmen Sie der Revision zu und lehnen Sie die gegen diese Vorlage gerichteten Anträge ab.

Alexander Feuz (SVP): Der Vergleich mit Cassandra ist schmeichelhaft. Cassandra ist eine Figur aus der griechischen Mythologie, die das Unheil voraussagt, das leider zumeist auch eintrifft. base4kids ist auch so ein Fall. Der Stadtpräsident hat gesagt, wenn es darum gehe, Schulraum unterzubringen, fände sich immer eine Lösung mit den Nachbarn. Ich habe dem Stadtpräsidenten gut zugehört und ich kann Beispiele anbringen, die seinen Worten widersprechen: Zum Beispiel das Kirchenfeldschulhaus, gegen das die Nachbarn Rechtsmittel ergriffen haben. Die Vorhaben Goumoënsmatte und Wyssloch sind weitere Problemfälle. Das zeigt ein-

mal mehr, dass es dem Stadtpräsidenten vor allem darum geht, seine Interessen durchzusetzen. Er ist auch ein Mann der Baulobby. Schon etliche Geschäfte haben gezeigt, wie schlecht mit der Partizipation und mit den Eingaben im Rahmen der Mitwirkungen umgegangen wird.

Beschluss

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Zwischennutzungen: Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1); Abstimmungsbotschaft.
2. Der Stadtrat lehnt den Nichteintretensantrag 1 SVP ab. (7°Ja,°63°Nein,°0°Enthalten)
Abst.Nr. 008
3. Der Stadtrat lehnt den Rückweisungsantrag 2 SVP ab. (7°Ja,°65°Nein,°0°Enthalten)
Abst.Nr. 009
4. Der Stadtrat verabschiedet die Vorlage zuhanden einer 2. Lesung.

2016.SR.000106